

# **STATUTEN des VEREINES ZUR FÖRDERUNG DER HÖHEREN TECHNISCHEN BUNDESLEHR- UND VERSUCHSANSTALT PINKAFELD**

## **Artikel I**

### **Name und Sitz:**

1. Der Verein führt den Namen:

„VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER HÖHEREN TECHNISCHEN BUNDESLEHR- UND VERSUCHSANSTALT PINKAFELD“ – in der Öffentlichkeit tritt der Verein unter der Bezeichnung HTL+ auf.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Pinkafeld

3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und bedarfsweise auch auf das innergemeinschaftliche und außergemeinschaftliche Ausland (innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten).

4. Es werden zwei Sektionen eingereicht:

- a) die Sektion GEBÄUDETECHNIK
- b) die Sektion BAUTECHNIK

## **Artikel II**

### **Zweck:**

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

Solche Zwecke sind insbesondere:

- 1) Förderung von Kontakten mit den Sektionen.
- 2) Erfahrungsaustausch zwischen Wirtschaftspraktikern, Lehrern, Absolventen und Schülern der oben genannten Abteilungen sowie den Lehrenden und Studenten an Universitäten und Fachhochschulen mit entsprechendem Ausbildungsschwerpunkt.
- 3) Die Intensivierung der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsbetrieben, den Interessensvertretungen, Forschungsinstitutionen, Verbänden und Ausbildungsinstitutionen.
- 4) Die Förderung der Entwicklung beider Sektionen.

5) Die Präsentation der beiden Sektionen in der Öffentlichkeit.

6) Die Förderung und den Ausbau internationaler Kontakte.

### **Artikel III**

#### **Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:**

Der Verein schöpft seine Mittel zur Erfüllung der Vereinszwecke

- a) aus den Beiträgen der Mitglieder
- b) aus Erträgen aus Veranstaltungen
- c) aus vereinseigenen Unternehmungen
- d) aus Spenden und Sammlungen
- e) aus allfälligen Subventionen
- f) aus sonstigen Zuwendungen

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten erreicht werden:

- a) durch Veranstaltung von Seminaren, Vorträgen, Work-shops, Tagungen usw.
- b) durch Herausgabe einer Informationszeitschrift
- c) durch Veranstaltung von Jobbörsen, Wissensbörsen ...
- d) durch Produktpräsentationen
- e) durch Förderung und Unterstützung von Projekten
- f) durch soziale Events wie Jahrestreffen ....

### **Artikel IV**

#### **Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) außerordentlichen Mitgliedern

c) Ehrenmitgliedern

d) Unternehmensmitgliedern

2: Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

3: Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit fördern.

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. Unternehmensmitglieder sind solche, die wirtschaftlich oder als Institution oder als Verband in dem Fachbereich der beiden Sektionen tätig sind.

## Artikel V

### Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden.

2. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die an den Bestrebungen des Vereines Anteil nehmen.

3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung

4. Unternehmensmitglieder können natürliche und juristische Personen, Gemeinden, die Kammern der Gewerblichen Wirtschaft, die Arbeiterkammer, die Landwirtschaftskammer sowie fachliche Interessensvertretungen werden.

5. Der Eintritt der ordentlichen, außerordentlichen und Unternehmensmitgliedern erfolgt durch Anmeldung. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Unternehmensmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

## Artikel VI

### Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) Austritt

- b) Tod bei natürlichen Personen
- c) Verlust der Rechtspersönlichkeit
- d) Ausschluss
- e) Streichung

Der Austritt aus dem Verein muss von den Mitgliedern mittels eingeschriebenen Briefes spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres angezeigt werden.

Während des Vereinsjahres austretende Mitglieder sind zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses das Rechtsmittel der Berufung an die Generalversammlung zu.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn diese trotz zweimaliger Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt von einer Streichung unberührt.

## Artikel VII

### Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
2. Die ordentlichen Mitglieder sowie die Unternehmensmitglieder (durch einen vom Unternehmen zu entsendenden Bevollmächtigten) haben in der Generalversammlung das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht.
3. Außerordentliche Mitglieder haben in der Generalversammlung Sitz, jedoch kein Stimmrecht.
4. Ehrenmitglieder haben in der Generalversammlung Sitz und Stimme sowie das aktive Wahlrecht.
5. Passiv wahlberechtigt sind ausschließlich volljährige, unbescholtene EU-Staatsbürger.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, entsprechend den Zwecken des Vereines zu handeln. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.

Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur fristgerechten Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung dieser Gebühren und Beträge befreit.

7. Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden.

8. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die finanziellen Verpflichtungen des Vereines ist ausgeschlossen. Kein Mitglied kann gegen seinen Willen aus Vereinsbeschlüssen finanziell belastet werden.

## **Artikel VIII**

### **Vereinsorgane:**

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

## **Artikel IX**

### **Die Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der bei der Generalversammlung stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer statt.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder e-mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

4. Anträge zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail einzureichen.

5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer ordentlichen Generalversammlung – können nur zu den Tagesordnungspunkten gefasst werden.

6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach den Bestimmungen der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

7. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines abgeändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder und einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Die Wahl des Vorstandes erfolgt schriftlich und geheim.

10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die PräsidentIn, bei dessen Verhinderung der/die VizepräsidentIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## Artikel X

### Aufgaben der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
2. Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes
4. Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
8. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen

10. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines

11. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## Artikel XI

### Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern, und zwar:

PräsidentIn

je Sektion	ein Vizepräsident
	ein Kassier
	ein Kassierstellverteter
	ein Schriftführer
	ein Schriftführerstellvertreter

sowie bis zu je 3 weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen bis zu zwei aus der Mitte der Unternehmensmitglieder stammen können.

2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, mindestens aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. Der Vorstand wird vom/von der PräsidentenIn, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/r StellvertreterIn schriftlich, per Telefax, per e-mail oder mündlich einberufen. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen 14 Tagen einzuberufen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

6. Den Vorsitz führt der/die PräsidentIn, bei Verhinderung einer seiner/ihrer Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Für die Aufnahme, den Ausschluss und die Streichung von Vereinsmitgliedern ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

8. Außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl des neuen Vorstandes oder mit der Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **Artikel XII**

### **Aufgaben des Vorstands:**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung eines Jahresvoranschlags sowie die Abfassung eines Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, wobei das Rechnungsjahr dem Kalenderjahr entspricht.
2. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
3. Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern (ausgenommen Ehrenmitgliedern)
5. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines sowie deren Personalangelegenheiten.
6. Errichtung von Arbeitskreisen und Nominierung von Sachverständigen und Delegierten sowie Festlegung ihrer Aufgaben.
7. Führung der laufenden Vereinsgeschäfte

## **Artikel XIII**

### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:**

1. Der/die Vizepräsidenten führen die laufenden Geschäfte der jeweiligen Sektion.
2. Dem/der PräsidentenIn obliegt die Vertretung des Vereines nach außen.



3. Die Fertigung von rechtsverbindlichen und den Verein verpflichtenden Schriftstücken erfolgt durch die Kollektivunterschrift des/der Präsidenten/in und des/der Vizepräsidenten/in.
4. Das Anordnungsrecht über die Durchführung des Voranschlages die Vizepräsidenten aus. Sie können unter ihrer Verantwortung einem Mitglied des Vorstandes ein bestimmtes Anordnungsrecht übertragen.
5. Bei Gefahr in Verzug sind die Vizepräsidenten berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
6. Der/die PräsidentIn führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei dem Sektionssitzungen führt der jeweilige Vizepräsident den Vorsitz.
7. Der/die SchriftführerIn sendet die Einladung zu den Sitzungen und Versammlungen aus, führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes und besorgt den Schriftverkehr des Vereines.
8. Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines und für die Rechnungslegung verantwortlich. Er/sie erstellt die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht bzw. den Jahresabschluss. Jede Sektion erstellt einen eigenen Abschluss, welche dann in einen Gesamtabschluss übergeführt werden.
- 9: Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsidenten/in, der/die VizepräsidentIn, an Stelle des/der SchriftführerIn oder des/der KassierIn deren Stellvertreter.

#### **Artikel XIV**

##### **Rechnungsprüfer:**

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel. Sie prüfen die Einnahmen- und Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht bzw. den Jahresabschluss.
3. Die Überprüfung durch die Rechnungsprüfer hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Sie berichten in der Generalversammlung über ihr Prüfungsergebnis.
4. Außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion des Rechnungsprüfers durch Enthebung oder Rücktritt.
5. Die Generalversammlung kann jederzeit einen oder beide Rechnungsprüfer ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen Rechnungsprüfer in Kraft.

6. Die Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist über der Vorstand an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## Artikel XV

### Schlichtung von Streitigkeiten:

1. Alle aus dem Vereinsverhältnis entsprechenden Streitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Hiezu wählt jeder der streitenden Teile aus den Mitgliedern des Vereines einen Schiedsrichter und diese sodann ein weiteres Vereinsmitglied als Obmann; können sich die beiden Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so entscheidet das Los.
2. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Vor dem Schiedsspruch ist das Parteiengehör zu wahren.
4. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

## Artikel XVI

### Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden, wenn
  - a) alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden
  - b) Zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und
  - c) Zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
2. Der Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen und in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung veröffentlichen.
3. Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vermögen darf keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen. Es ist vom abtretenden Vorstand (Liquidator) einem Rechtsträger zu übergeben, der als gemeinnützig im Sinne der BAO anerkannt ist und in der Generalversammlung bestimmt wurde.